

Covid-19 Schutzmassnahmen für die Sportanlagen der Gemeinde Emmen

Die folgenden Vorgaben für die Benutzer der Sportanlagen werden kontinuierlich der aktuellen COVID-19 Verordnung und den entsprechenden Massnahmen des Bundesrats, des Kantons und der Gemeinde angepasst und revidiert. Die geltenden Hygiene-, Verhaltensregeln und Schutzkonzepte müssen zwingend eingehalten werden. Die Gemeinde Emmen zählt auf die Solidarität und Selbstverantwortung aller Beteiligten!

Ziel ist es, die Zahl der Kontakte unter den Menschen weiterhin zu reduzieren. Vorgaben und Empfehlungen für die Benutzer der Sportanlagen gelten ab dem 13. September 2021:

Allgemeine Vorgaben:

- Der Verein / Benutzer muss vor dem ersten Training ein individuelles Schutzkonzept erstellen.
- Der Verein / Benutzer muss einen Covid-19-Beauftragten benennen.
- Sämtliche Trainingsteilnehmer müssen betreffend Verhaltensvorschriften informiert sein.
- Der Trainer / die Trainerin muss eine Präsenzliste führen.
- Sämtliche Trainings sind gemäss den reservierten Zeiten abzuhalten.
- Sporttreibende mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.
- Die Trainingsteilnehmenden desinfizieren und/oder waschen vor und nach dem Training die Hände mit Seife.
- Empfehlung Gemeinde: Maskentragepflicht für Trainer*innen und Betreuer*innen drinnen und draussen!
- Garderoben und Duschen stehen zur Verfügung. Empfehlung seitens Gemeinde: Umkleiden und duschen weiterhin zu Hause.

Draussen:

- Für Personen, die sportliche Aktivitäten ausüben, gibt es in Aussenbereichen keine Einschränkungen.
- In Garderoben, Eingangsbereichen, Toiletten etc. gilt eine Maskenpflicht (für Personen ab 12 Jahren).

Innenräume:

- Für sportliche Aktivitäten in Innenräumen gilt für Personen ab 16 Jahren grundsätzlich die Zertifikatspflicht.
- Ausnahme sind Trainings, die in abgetrennten Räumlichkeiten in einer beständigen Gruppe von höchstens 30 Personen regelmässig stattfinden. Die Kontaktdaten müssen zwingend erhoben werden und in Räumlichkeiten, in denen die sportlichen Aktivitäten nicht ausgeübt werden (Garderoben, Eingangsbereiche etc.), gilt weiterhin eine Maskenpflicht (für Personen ab 12 Jahren).

Veranstaltungen/Wettkämpfe ohne Covid-Zertifikat in Aussenbereichen:

- Wenn das Publikum sitzt, können maximal 1000 Besucherinnen und Besucher teilnehmen.
- Wenn die Menschen stehen oder sich bewegen, dann können maximal 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.

- Die Kapazität der Örtlichkeit kann bis zu zwei Dritteln genutzt werden.
- Draussen gilt: keine Maskenpflicht!
- Veranstaltungen und Konzerte, an denen die Besucherinnen und Besucher tanzen, sind verboten.

Bei Veranstaltungen / Wettkämpfen in Innenräumen gilt eine Covid-Zertifikatspflicht für alle anwesenden Personen ab 16 Jahren. Der Organisator der Veranstaltung ist verpflichtet, das Zertifikat der Teilnehmer zu überprüfen.

Veranstaltungen/Wettkämpfe mit Covid-Zertifikat:

Für Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat begrenzt ist, gelten keine Beschränkungen. In einem Schutzkonzept muss der Veranstalter unter anderem festlegen, wie der Zutritt auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird. Veranstaltungen ab 1000 Personen benötigen eine kantonale Bewilligung.

Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus

08.09.2021

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

Gastronomie drinnen



Restaurants und Bars



Discos und Tanzlokale

Kultur, Sport und Freizeit drinnen



Museen und Bibliotheken



Freizeitbetriebe



Zoos



Casinos



Fitnesscenter und Sportbetriebe



Trainings*



Hallenbäder und Aquaparks



Musik- und Theaterproben*





Das Covid-Zertifikat steht allen offen: Geimpften, Genesenen und negativ Getesteten. Es kann in einer App oder in Papierform vorgewiesen werden.

Veranstaltungen drinnen*



Theater- und Kinovorstellungen



Sportanlässe



Konzerte



Private Anlässe auswärts (z.B. Hochzeitsfeste)

Grossveranstaltungen draussen



Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen



Arbeitsplatz: Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.



Hochschulen: Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.